

---

**Satzung  
über die Verleihung der Bürgermedaille  
der Kreisstadt Homburg ( Saar )**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes für das Saarland in der Fassung vom 01. September 1978 ( Amtsbl. S. 801 ), geändert durch Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes vom 25. November 1981 ( Amtsbl. S. 945 ), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1982 folgende Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Bürgermedaille der Kreisstadt Homburg ( Saar ) kann als Zeichen ehrender Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinaus in besonderer Weise um die Kreis- und Universitätsstadt Homburg bleibende Verdienste erworben haben.
- (2) Eine Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht möglich.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.
- (4) An Mitglieder des Stadtrates, der Ortsräte und der Verwaltung der Kreisstadt Homburg kann die Bürgermedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.

**§ 2**

Die Bürgermedaille der Kreisstadt Homburg hat die Form einer Münze. Sie zeigt auf der Vorderseite das Portrait von Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer; auf der Rückseite den Namen des Beliehenen und das Verleihungsjahr. Die Bürgermedaille trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste - Kreis- und Universitätsstadt Homburg ( Saar )“.

### § 3

Die Bürgermedaille wird in Silber verliehen. Sie wird mit einer Urkunde überreicht, in der die Verdienste des zu Ehrenden dargestellt sind. Bürgermedaille und Urkunde werden durch den Oberbürgermeister überreicht.

### § 4

- (1) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Bürgermedaille der Kreisstadt Homburg nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde sind in diesem Fall an die Kreisstadt Homburg zurückzugeben.
- (2) Die Stadt kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens wieder einziehen. Die Zuständigkeit und das Verfahren für diese Entscheidung richten sich nach § 5.

### § 5

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.
- (2) Die Vorschläge sind beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (3) Der Oberbürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge dem Stadtrat zu. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in der Regel einmal im Jahr durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 19.02.1982

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

**Gesehen:**

6650 Homburg, den 04. März 1982

Der Landrat  
i.V.

gez. Köhler  
Reg.-Direktorin

**Feststellung der Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Kreisstadt Homburg ( Saar ) vom 19. Februar 1982 wurde gemäß §§ 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 18. Januar 1974, geändert durch Änderungssatzung vom 28. April 1977, am 11. Februar 1982 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 6 dieser Satzung am 12. Februar 1982 in Kraft getreten.

Homburg, den 15. März 1982

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke